
SITZUNGSVORLAGE

Bausachen

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Ochsenwiesen-Steinäcker, 3. Änderung“, Güglingen

- a) **Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen**
- b) **Satzungsbeschluss**

Gremium	Öffentlichkeitsstatus	Datum	TOP
Gemeinderat	öffentlich	23.07.2024	2

a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen

Der Gemeinderat hat beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ochsenwiesen-Steinäcker, 3. Änderung“, Güglingen auf den Weg zu bringen, um dem Vorhabenträger eine Betriebserweiterung am Standort zu ermöglichen. Das Verfahren wurde mit Aufstellungsbeschluss vom 25.07.2023 eingebracht. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung fand im Zeitraum 14.08.2023 bis 15.09.2023 statt. Der Auslegungsbeschluss wurde am 20.02.2024 gefasst, die öffentliche Auslegung hat in der Zeit von 11.03.2024 bis 15.04.2024 stattgefunden. Nach dieser Auslegung können nun die eingegangenen Anregungen abgewogen werden.

Als Anlage übergeben wir die Abwägungsvorschläge zu den eingegangenen Stellungnahmen während der Auslegungsfrist. Weitere Anlagen sind der Plan, Textteil zum Planentwurf sowie die Begründung und der Vorhaben- und Erschließungsplan.

Die Verfahrenshinweise bzw. der Verlauf des Bebauungsplanverfahrens sind aus Seite 1 des Deckblattes zum Textteil des Bebauungsplans zu entnehmen.

Die während der Auslegung vorgebrachten Anregungen wurden entsprechend der Vorlage abgewogen bzw. als Beschlussvorschlag formuliert.

Der aus der Planänderung „Ochsenwiesen-Steinäcker, 2. Änderung“ nicht erbrachte Pflanzzwang wurde geprüft und dem Vorhabenträger mitgeteilt. Der zu erbringende Ausgleich für die 3. Änderung wird nachgewiesen.

b) Satzungsbeschluss

Aufgrund der §§ 2, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl.I S.3634), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom

20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 S. 394) und § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Juni 2023 (GBl. S. 229, 231) in Verbindung mit § 74 Landesbauordnung (LBO) für Baden-Württemberg in der Fassung vom 05. März 2010 (GBl. S. 357), zuletzt geändert durch Artikel 1 Gesetz vom 20 November 2023 (GBl. S. 422), hat der Gemeinderat am 04.06.2024 folgenden vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Ochsenwiesen-Steinäcker, 3. Änderung“, Gemarkung Güglingen beschlossen:

Der Bebauungsplan besteht aus den nachstehend bezeichneten Anlagen, die Bestandteile der Satzung sind und zwar:

Dem Planentwurf mit Textteil und örtliche Bauvorschriften sowie Begründung (10.07.2023 / 06.02.2024 / ???), gefertigt des Büros Käser Ingenieure GmbH + Co. KG, 74199 Untergruppenbach, dem Artenschutzbericht (23.06.2023) sowie der Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung (01.02.2024) des Büros Wagner + Simon, Ingenieurbüro für Umweltplanung, 74821 Mosbach, der Vorhaben- und Erschließungsplan (19.01.2023) des Architekturbüros Kuon + Reinhardt, 74226 Nordheim, sowie der Schalltechnischen Einschätzung (19.01.2024) des Ingenieurbüros für Umweltakustik Heine + Jud, 70174 Stuttgart.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus dem Lageplan vom 10.07.2023 / 06.02.2024, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

Mit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Güglingen, den 04.06.2024

Ulrich Heckmann
Bürgermeister

24.05.2024 / Stöhr-Klein